

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Mai 1962	Nummer 53
--------------	--	-----------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 52 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203024 7830	4. 4. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tragen von Schutzkleidung durch Verwaltungsangehörige im Bereich der Veterinärverwaltung . . .	806
20312	28. 3. 1962	RdErl. d. Finanzministers Anrechnung von Dienstzeiten in der Bundeswehr, in der früheren deutschen Wehrmacht und beim Reichsarbeitsdienst gemäß § 20 BAT und § 7 MTL	806
21210	13. 4. 1962	Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein	807
21220	10. 1. 1962	Satzung der Ärztekammer Nordrhein vom 11. Juli 1955 in der Fassung der Änderungen vom 24. Juni 1959 und vom 10. Januar 1962	807
8053	10. 4. 1962	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Strahlenschutz; hier: Genehmigung nach § 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung zur Beförderung radioaktiver Stoffe auf Binnenwasserstraßen	809

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
Innenminister		
2. 4. 1962	RdErl. — Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder für das Rechnungsjahr 1962	811
12. 4. 1962	RdErl. — Feiertagsschutz für den Tag der deutschen Einheit	811
Arbeits- und Sozialminister		
10. 4. 1962	RdErl. — Verordnung über brennbare Flüssigkeiten; hier: Doppelfußventil, Flüssigkeitsverschlüsse	811
Notizen		
10. 4. 1962	Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Mexikanischen Generalkonsul in Hamburg; Herrn Santiago Campbell Andalon	813
10. 4. 1962	Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Hamburg, Herrn Ignacio E. Guerra	813
13. 4. 1962	Brasilianisches Generalkonsulat Düsseldorf	813
Hinweis		
	f. d. Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Betrifft: Änderung der Bezugspreise und der Einzelvertriebspreise mit Wirkung vom 1. Juli 1962	813
	f. d. Bezieher der Ergänzungslieferungen der Ausgabe C des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Betrifft: Änderung des Bezugspreises mit Wirkung vom 1. Juli 1962	813

I.

203024

7830

Tragen von Schutzkleidung durch Verwaltungsangehörige im Bereich der Veterinärverwaltung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II Vet. 1022 — 246/62 — v. 4. 4. 1962

Auf Grund der Nr. 2 d. RdErl. d. Finanzministers v. 30. 10. 1956 (SMBL. 203 024) treffe ich hiermit im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister für den Bereich der Veterinärverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen nachfolgende Regelung.

Innerhalb des den Verwaltungsangehörigen obliegenden Dienstes sind an Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen:

1. Bei den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern:

a) Im Innendienst:

den Tierärzten weiße Ärztekittel und, soweit für besondere Arbeiten erforderlich, Gummihandschuhe und Gummi- oder Plastikschürzen; zusätzlich für Sektionen: Schutzhosen, Gummistiefel, Gummiüberschuhe, Gummi- oder Plastikschürzen, Gummihandschuhe und Schutzbrillen.

den technischen Assistentinnen und Laborantinnen weiße Schutzkittel und, soweit erforderlich, Gummihandschuhe und Gummi- oder Plastikschürzen.

dem weiblichen Reinigungspersonal und den Laborhilfsdiensten bunte Schutzkittel und, soweit erforderlich, Gummistiefel, Gummi- oder Plastikschürzen, Gummihandschuhe.

den Laborhilfsarbeitern und dem Tierpfleger blaue oder graue Arbeitsanzüge und graue Arbeitskittel, Gummistiefel, Gummi- oder Plastikschürzen und, soweit erforderlich, Gummihandschuhe und Schutzbrillen.

b) Im Außendienst:

den Tierärzten weiße Ärztekittel, Schutzhosen, Gummistiefel, Gummi- oder Plastikschürzen, Gummihandschuhe und, soweit erforderlich, Regenzeug.

den technischen Assistentinnen und Laborantinnen weiße Schutzkittel, Gummistiefel, Gummi- oder Plastikschürzen und, soweit erforderlich, Regenzeug.

den Kraftfahrern bei etwaiger Tätigkeit als Laborhilfsarbeiter blaue oder graue Schutzkittel, Gummistiefel.

2. Bei den Staatlichen Fleischbeschauämtern:

den Tierärzten weiße Ärztekittel, Gummistiefel, Gummi- oder Plastikschürzen und, soweit erforderlich, waschbare Kopfbedeckung.

dem Hausmeister Arbeitskittel.

8. Den in der Schafbrucellosebekämpfung im Außendienst tätigen Verwaltungsangehörigen (Assistentztierärzten)

weiße Ärztekittel, Gummischutzhose, Gummistiefel, Gummihandschuhe, Gummi- oder Plastikschürze, Regenzeug.

4. Den Veterinärdezernenten der Bezirksregierungen für ihre Außendiensttätigkeit

weiße Ärztekittel, Schutzhose, Gummistiefel, Gummiüberschuhe, Gummihandschuhe, Gummi- oder Plastikschürze und Regenzeug.

Soweit in den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern das Büro- und Schreibpersonal laufend mit infektiösem Material in Berührung kommt und die sonstigen Voraussetzungen der Nr. 1 d. Erl. v. 30. 10. 1956 vorliegen, habe ich keine Bedenken, daß auch diesem Personal Schutzkittel zur Verfügung gestellt werden. Über die Notwendigkeit des Tragens von Schutzkleidung in diesen Fällen entscheidet der Regierungspräsident. In diesem Zusammenhang verweise ich jedoch auf Nr. 1 der Richtlinien vom 30. 10. 1956, wonach die von den Verwaltungsangehörigen lediglich zur Schonung ihrer eigenen Kleidung getragenen besonderen Kleidungsstücke nicht aus Landesmitteln beschafft werden dürfen.

Für Schutz- und Arbeitskittel setze ich eine Mindesttragezeit von 8 Monaten fest.

Im übrigen ist bei der Schutzkleidung hinsichtlich der Beschaffung, Reinigung, Unterhaltung, Instandsetzung, pfleglichen Behandlung usw. nach den Richtlinien v. 30. 10. 1956 (SMBL. NW. 203 024) zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter,
Staatlichen Fleischbeschauämter.

— MBL. NW. 1962 S. 806

20312

Anrechnung von Dienstzeiten in der Bundeswehr, in der früheren deutschen Wehrmacht und beim Reichsarbeitsdienst gemäß § 20 BAT und § 7 MTL

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 3. 1962 —
B 4021 — 879/IV/62

Nach § 20 Abs. 6 BAT und § 7 Abs. 4 MTL sind als Dienstzeiten lediglich Zeiten erfüllter Wehrdienst- und Reichsarbeitsdienstpflicht (aktive Dienstpflicht und Übungen) anzurechnen. Mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister bin ich in Anwendung des § 10 Haushaltsgesetz 1962 damit einverstanden, daß künftig auch berufsmäßig oder freiwillig abgeleistete Zeiten als Dienstzeiten angerechnet werden, soweit nicht bereits gesetzliche Vorschriften (Verordnungen zum Eignungsübungsgesetz, Arbeitsplatzschutzgesetz, Soldatenversorgungsgesetz) die Anrechnung vorschreiben.

Die Anrechnung ist nur auf Antrag des Angestellten oder Arbeiters vorzunehmen. Der Antrag ist binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten (vgl. § 21 BAT, § 8 MTL), beginnend mit der Bekanntgabe der Anrechnungsmöglichkeit an den Angestellten oder Arbeiter zu stellen. Die Anrechnung wird jeweils mit Wirkung vom Ersten des Monats der Antragstellung wirksam.

Zur Vermeidung von Härten bin ich ferner damit einverstanden, daß Angestellten, die nach Anrechnung der berufsmäßig oder freiwillig abgeleisteten Zeiten die Dienstzeit von 25 bzw. 40 Jahren zwischen dem 1. April 1961 (Inkrafttreten des BAT) und dem Ersten des Monats der Antragstellung vollendet haben, die Jubiläumszuwendungen gemäß § 39 BAT nachträglich gezahlt werden. Entsprechendes gilt für Arbeiter, die infolge der Anrechnung eine Dienstzeit von 25 bzw. 40 Jahren zwischen dem 1. April 1959 (Inkrafttreten des MTL) und dem Ersten des Monats der Antragstellung vollendet haben. Liegt der Zeitpunkt der Vollendung der 25jährigen bzw. 40jährigen Dienstzeit vor dem 1. April 1961 bzw. 1. April 1959, so ist die Gewährung der Jubiläumszuwendung nicht möglich. Die Angestellten und Arbeiter sind auf diese Folgen der Antragstellung hinzuweisen.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1962 S. 806

21210

**Anderung
der Beitragsordnung der Apothekerkammer
Nordrhein**

Vom 13. April 1962

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 22. November 1961 auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376) folgende Änderung der Beitragsordnung vom 19. 12. 1960 (SMBL. NW. 21210) beschlossen, die durch Erl. d. Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 13. 4. 1962 — VI C 1 — 14.06.50.7 AN — genehmigt worden ist:

§ 1

In der Beitragsstaffel (Anlage) zur Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein für Inhaber öffentlicher Apotheken wird in Gruppe II — Jahresumsatz der Apotheke (in 1000) DM von 100 bis 150 — der vierteljährliche Beitrag auf 36,— DM erhöht.

§ 2

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

— MBL. NW. 1962 S. 807

21220

**Satzung der Ärztekammer Nordrhein
vom 11. Juli 1955 in der Fassung der
Änderungen vom 24. Juni 1959 und
Vom 10. Januar 1962**

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376) hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein folgende Satzung beschlossen, die durch Erlasse des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 7. 1955 — VI A 2 — 11:23 R, vom 24. 6. 1959 — VI A 4 — 14.06.5—05 N — und vom 10. 1. 1962 — VI C 1 — 14.06.50.5 N genehmigt worden ist.

§ 1

1. Die Ärztekammer Nordrhein ist die Vertretung der Ärzte des Landesteiles Nordrhein im Lande Nordrhein-Westfalen. Sie umfaßt gem. § 2 des Kammergesetzes vom 5. Februar 1952 (K.G.) alle Ärzte, die in ihrem Bereich den ärztlichen Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben. Ausgenommen sind die beamteten Berufsangehörigen innerhalb der Aufsichtsbehörde.

Ist ein Arzt in dem Bereich zweier Ärztekammern tätig, so gehört er der Ärztekammer an, in deren Bereich er überwiegend tätig ist.

2. Sitz der Ärztekammer Nordrhein ist Düsseldorf.

§ 2

1. Organe der Ärztekammer Nordrhein sind:

- a) die Kammerversammlung,
- b) der Kammervorstand,
- c) der Präsident.

2. Die Amtsdauer der Organe beträgt 4 Jahre. Unbeschadet des § 18, 4 des Kammergesetzes können einzelne Mitglieder des Kammervorstandes vorzeitig abberufen werden.

§ 3

Die Mitglieder der Kammerorgane und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Aufwandsentschädi-

gungen, Tagegelder und Reisekosten nach den Beschlüssen der Kammerversammlung.

§ 4

1. Die Mitglieder der Kammerversammlung sind an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.
2. Die Kammerversammlung, zu der jeder Kammerangehörige Zutritt hat, tritt jährlich mindestens zweimal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen der Kammerversammlung finden statt, wenn der Präsident es für erforderlich hält oder der Kammervorstand sie beschließt oder sie von einem Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung unter Angabe der Tagesordnung beim Präsidenten beantragt werden.
3. Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Sind beide verhindert, so tritt an deren Stelle das älteste anwesende Kammervorstandsmitglied. Die Einberufung der Kammerversammlung geschieht durch eine mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder der Kammerversammlung gerichtete Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.
4. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Kammerversammlung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
5. Die Kammerversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
6. Für Beschlüsse genügt Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung bedarf es der Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

Für Beschlüsse über die Abberufung eines oder mehrerer Kammervorstandsmitglieder gem. § 2, 2 der Satzung ist die Mehrheit aller gewählten Mitglieder der Kammerversammlung erforderlich.

7. Die Aufgaben der Kammerversammlung sind insbesondere:
 - a) Beschlußfassung über die Satzung,
 - b) Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten und der Beisitzer des Vorstandes der Ärztekammer,
 - c) die Wahl des Finanzausschusses,
 - d) Mitwirkung bei der Bildung des Berufsgerichts gemäß § 28 des Kammergesetzes,
 - e) Beschlußfassung über die Geschäftsordnung,
 - f) Beschlußfassung über die Beitragsordnung,
 - g) Beschlußfassung über die Berufsordnung,
 - h) Beschlußfassung über den Haushaltsplan und Entlastung des Kammervorstandes,
 - i) Beratung und Beschlußfassung über Anträge aus der Kammerversammlung sowie über Anträge und Vorlagen des Präsidenten oder des Kammervorstandes.

§ 5

Kammervorstand

Dem Kammervorstand gehören der Präsident, Vizepräsident und 16 Beisitzer an.

§ 6

Der Präsident, der Vizepräsident und die Beisitzer werden von der Kammerversammlung mit Stimmenmehrheit aller gewählten Mitglieder der Kammerversammlung gewählt. Im Falle des Ausscheidens von Kammervorstands-

mitgliedern findet eine Ergänzungswahl in der nächsten Kammerversammlung statt. Scheiden drei oder mehr Kammervorstandsmitglieder aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Kammerversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.

§ 7

1. Die Zugehörigkeit zum Kammervorstand endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Rücktritt,
 - c) durch Beendigung der Zugehörigkeit zur Ärztekammer,
 - d) durch vorzeitige Abberufung gem. § 2 Abs. 2 der Satzung,
 - e) nach rechtskräftiger Verurteilung durch das Berufsgericht, wenn es sich um eine schwerwiegende ehrenrührige Verfehlung handelt. Diese Feststellung trifft der Kammervorstand mit Zweidrittelmehrheit aller Kammervorstandsmitglieder.
2. Die Zugehörigkeit zum Kammervorstand ruht, wenn gegen den Betroffenen ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet worden ist und es sich nach Feststellung des Kammervorstandes um den Vorwurf einer schwerwiegenden, ehrenrührigen Verfehlung handelt. Zu einer solchen Feststellung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit aller gewählten Kammervorstandsmitglieder.

§ 8

1. Die Kammervorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Bei Verhinderung auch des Vizepräsidenten wird die Kammervorstandssitzung vom ältesten Kammervorstandsmitglied einberufen und geleitet. Kammervorstandssitzungen finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Vierteljahr statt. Die Tagesordnung setzt der Einberufer fest. Die Kammervorstandsmitglieder können hierzu Anträge stellen, die auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen.
2. Auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Kammervorstandsmitglieder muß eine Sitzung des Kammervorstandes einberufen werden.
3. Die Einladung zur Kammervorstandssitzung soll in der Regel 5 Tage vor Sitzungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
4. Der Kammervorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Kammervorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9

Aufgaben des Kammervorstandes

1. Aufgabe des Kammervorstandes ist die Erledigung aller der Ärztekammer obliegenden Aufgaben auf Grund des Kammergesetzes, soweit diese nicht der Kammerversammlung durch das Kammergesetz oder durch diese Satzung vorbehalten sind.
2. Insbesondere hat der Kammervorstand folgende Aufgaben:
 - a) Die Aufstellung der Tagesordnung für die Kammerversammlung,
 - b) die Vorbereitung der Kammerversammlung und der vom Kammervorstand zu stellenden Anträge und einzubringenden Vorlagen,
 - c) die Durchführung der Beschlüsse der Kammerversammlung,
 - d) die Stellung von Anträgen auf Eröffnung berufsgerichtlicher Verfahren,

- e) Überprüfung rechtskräftiger berufsgerichtlicher Urteile gegen Kammervorstandsmitglieder im Sinne des § 7 Abs. 1 e der Satzung sowie Feststellung über das Ruhen gem. § 7 Abs. 2 der Satzung.
 - f) Einsetzung von Sonder- und Arbeitsausschüssen,
 - g) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers, der die Aufgabe hat, die Buch-, Kassen- und Bilanzprüfungen vorzunehmen.
3. Beschlüsse des Kammervorstandes, welche die Ärztekammer über einen höheren Betrag als 25 000 DM für das laufende Haushaltsjahr verpflichten, bedürfen der Genehmigung durch die Kammerversammlung.

§ 10

Präsident

1. Die Wahl des Präsidenten erfolgt nach § 6 dieser Satzung.
2. Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich: Erklärungen, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Präsidenten und einem Mitglied des Kammervorstandes unterzeichnet sind.
3. Der Präsident erledigt die laufenden Geschäfte der Kammer und führt die Beschlüsse des Kammervorstandes aus.
4. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung.

§ 11

Ausschüsse

1. Mitglied der nach § 9, 2 f zu bildenden Ausschüsse kann jeder Kammerangehörige werden.
2. Aufgabe dieser Ausschüsse ist die Bearbeitung der ihnen vom Kammervorstand übertragenen Angelegenheiten.
3. Der Kammervorstand kann den Ausschüssen das Recht zur selbständigen Entscheidung ganz oder teilweise übertragen.

§ 12

Finanzausschuß

1. Der Finanzausschuß nach § 4 Abs. 7 c besteht aus 5 Angehörigen der Ärztekammer Nordrhein, die nicht Mitglieder des Ärztekammer-Vorstandes sein dürfen.
2. Aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Finanzausschusses wird der Vorsitzende des Finanzausschusses durch die Kammerversammlung gewählt. Der Kammervorstand benennt ein Kammervorstandsmitglied, das zu den Sitzungen des Finanzausschusses mit zuberatender Stimme einzuladen ist.
3. Aufgabe des Finanzausschusses ist die Beratung des Kammervorstandes in Finanzangelegenheiten, insbesondere bei Aufstellung des Haushaltsplanes sowie bei Prüfung des Finanzgebarens.
4. Bei der Haushaltsberatung in der Kammerversammlung erstattet der Vorsitzende des Finanzausschusses über die Tätigkeit des Ausschusses Bericht.

§ 13

Untergliederungen der Ärztekammer

1. Gem. § 3 des Kammergesetzes errichtet die Ärztekammer zur Erledigung der ihr obliegenden Aufgaben als Untergliederungen Bezirks- und Kreisstellen.
2. Diese Untergliederungen sind keine Rechtspersonen.

3. Die Ärztekammer stellt den Bezirks- und Kreisstellen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung.
4. Aufgabe der Untergliederungen für ihren Bereich ist es, die Organe der Ärztekammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere durch:
 - a) Durchführung aller anfallenden Verwaltungsarbeiten,
 - b) Beratung der Ärztekammer durch gutachterliche Stellungnahme in allen Angelegenheiten der Berufsordnung, der Fürsorgeeinrichtungen, der Berufsgerechtigbarkeit und der Beitragserhebung,
 - c) Durchführung des örtlichen Fortbildungswesens,
 - d) Durchführung des örtlichen Bereitschaftsdienstes,
 - e) Durchführung des örtlichen Schlichtungswesens gem. Schlichtungsordnung,
 - f) Durchführung des Gutachterwesens zur Schwangerschaftsunterbrechung aus medizinischer Indikation,
 - g) Durchführung des Meldewesens gem. § 4 des Kammergesetzes,
 - h) Auskunftserteilung und Beratung von Ärzten, Behörden oder sonstigen außerärztlichen Personen.
5. Die Verteilung der in Absatz 4 aufgeführten Aufgaben auf die Bezirks- und Kreisstellen regelt der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein.

§ 14

Die Ärztekammer errichtet Bezirksstellen. Die betreffenden Kreisstellenvorstände können wegen der Einrichtung von Bezirksstellen die Kammerversammlung anrufen.

§ 15

1. Die nach § 13 Abs. 4 und 5 einer Bezirksstelle obliegenden Aufgaben werden durch den Bezirksstellenausschuß durchgeführt.
2. Der Bezirksstellenausschuß besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) mindestens 3 Beisitzern.
 Kreisstellenvorsitzende, die nicht dem Ausschuß angehören, sind mit beratender Stimme zuzuziehen.
3. Der Bezirksstellenausschuß wird von den Mitgliedern der Kammerversammlung aus dem Bereich der betreffenden Bezirksstelle auf die Dauer der Wahlperiode der jeweiligen Kammerversammlung nach dem Verhältniswahlssystem gewählt. Aus der Mitte des Bezirksstellenausschusses wird von den Mitgliedern der Kammerversammlung aus dem Bereich der betreffenden Bezirksstelle der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gewählt. Der Bezirksstellenausschuß führt nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte weiter, bis der neue Bezirksstellenausschuß die Geschäftsführung übernommen hat. Das Protokoll über die durchgeführte Wahl ist dem Kammervorstand vorzulegen. Die getätigte Wahl bedarf der Genehmigung durch den Kammervorstand.
4. Auf Vorschlag des Kammervorstandes kann die Kammerversammlung die Mitglieder des Bezirksstellenausschusses abberufen und eine Neuwahl anordnen. Kommt eine Neuwahl innerhalb einer Frist von zwei Monaten nicht zustande, so wird der Bezirksstellenausschuß durch den Kammervorstand eingesetzt. Die Einsetzung bedarf der Bestätigung durch die Kammerversammlung.

§ 16

Kreisstellen

1. Die Kreisstellen umfassen den Bereich eines oder mehrerer Stadt- oder Landkreise.

2. Es werden folgende Kreisstellen errichtet:

Aachen-Stadt,	Köln-Stadt,
Aachen-Land,	Köln-Land,
Düren,	Oberbergischer Kreis,
Erkelenz,	Rheinisch-Bergischer Kreis,
Heinsberg-Geilenkirchen,	Siegkreis,
Jülich,	Geldern,
Monschau,	Kempen-Krefeld,
Schleiden,	Kleve,
Düsseldorf-Stadt und -Land,	Mönchengladbach,
Grevenbroich,	Moers,
Neuß,	Rheydt,
Remscheid,	Viersen,
Rhein-Wupper-Kreis mit Leverkusen.	Krefeld.
Solingen,	Dinslaken,
Wuppertal,	Duisburg.
Bergheim,	Essen,
Bonn-Stadt und -Land,	Mülheim-Ruhr,
Euskirchen,	Oberhausen,
	Wesel-Rees.

3. Kreisstellen mit weniger als 100 Mitgliedern bilden einen Vorstand von 5 Mitgliedern, Kreisstellen von 100 bis 500 Mitgliedern einen Vorstand von 7 und Kreisstellen mit mehr als 500 Mitgliedern einen Vorstand von 11 Mitgliedern einschl. des Vorsitzenden.
4. Die Mitglieder des Kreisstellenvorstandes werden für die Dauer der Wahlperiode der jeweiligen Kammerversammlung durch die Kammerangehörigen aus dem Kammerbereich der Kreisstelle durch geheime schriftliche Abstimmung gewählt. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Satz 3, 4 und 5 gelten für die Kreisstellen sinngemäß.
5. Die gemäß § 13 Abs. 4 und 5 der Kreisstelle obliegenden Aufgaben werden vom Kreisstellenvorstand durchgeführt.

§ 17

Satzungen, Geschäftsordnung und Beitragsordnung sowie Bekanntmachungen der Ärztekammer Nordrhein sind im Rheinischen Arzteblatt zu veröffentlichen. Sie treten, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird, am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 18

Diese Satzung tritt am 20. August 1955 in Kraft.

— MBl. NW. 1962 S. 807

8053

Strahlenschutz;

hier: Genehmigungen nach § 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung zur Beförderung radioaktiver Stoffe auf Binnenwasserstraßen

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers III A 5 — 8953 — III 36.62. u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr III B 1 — 57 — 653 — 17 62 v. 10. 4. 1962

1. Die Beförderung radioaktiver Stoffe auf Binnenwasserstraßen ist gemäß § 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) — 1. SSVÖ — grundsätzlich genehmigungspflichtig. Ausnahmen von diesem Genehmigungserfordernis enthalten § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 aaO.
2. Von besonderer Bedeutung ist die Ausnahmebestimmung des § 9 Abs. 3 aaO. Einer Genehmigung nach § 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung bedarf danach nicht, wer radioaktive Stoffe, deren Verpackung den Vorschriften der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter vom 4. Januar 1960

(BGBl. II S. 9) entspricht, mit **Seeschiffen** befördert. Die entsprechenden Verpackungsvorschriften sind in den Randnummern 450 bis 462 der Anlage zur Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter enthalten. Zu den Verpackungsvorschriften gehören nicht die Verladungsvorschriften der Randnummern 464 bis 467 der Anlage zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Seefrachtgüter, obwohl auch sie bei der Beförderung radioaktiver Stoffe mit Seeschiffen beachtet werden müssen.

Nach Randnummer 452 Abs. 3 der Anlage darf jedes Versandstück höchstens 2 Curie radioaktiver Stoffe enthalten; Versandstücke mit radioaktiven Stoffen in festem, nicht zerstäubendem Zustand dürfen jedoch bis zu 10 Curie radioaktiver Stoffe enthalten.

Eine Beförderung radioaktiver Stoffe mit einer höheren Radioaktivität als 2 bzw. 10 Curie je **Versandstück** ist gemäß § 12 der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter nur mit einer Ausnahme-genehmigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zulässig. Entspricht die Verpackung dieser Ausnahme-genehmigung, so ist eine Genehmigung nach § 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung nicht erforderlich.

3. Für die Beförderung mit **Binnenschiffen** auf Binnenwasserstraßen gilt § 9 Abs. 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung nicht. Es bedarf daher jede Beförderung radioaktiver Stoffe mit Binnenschiffen auf Binnenwasserstraßen einer Genehmigung, soweit nicht die anderen oben erwähnten Ausnahmevorschriften anwendbar sind.

Genehmigungen nach § 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung zur Beförderung radioaktiver Stoffe mit Binnenschiffen auf Binnenwasserstraßen sind in der Regel unter den in Nr. 3.1 und 3.2 genannten Voraussetzungen bzw. Auflagen zu erteilen; erforderlichenfalls können auch noch andere Auflagen gemacht werden.

- 3.1 Beförderung radioaktiver Stoffe mit einer **Radioaktivität je Versandstück bis zu 2 bzw. 10 Curie**: Die in Frage kommenden Vorschriften der Randnummern 450 bis 467 der Anlage zur Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter müssen eingehalten werden.

Wenn es wegen der Anzahl der Versandstücke und der Gesamtradioaktivität notwendig erscheint, sind bei der Erteilung der Genehmigung die Hinweise unter Nr. 3.2 zu berücksichtigen.

- 3.2 Beförderung radioaktiver Stoffe mit einer **Radioaktivität je Versandstück von mehr als 2 bzw. 10 Curie**:

3.21 **Verpackung und Verladung:**

- 3.211 Die in Frage kommenden Vorschriften der Randnummern 450 bis 467 der Anlage zur Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter müssen eingehalten werden.

- 3.212 Die radioaktiven Stoffe sind in geschlossenen Laderäumen zu stauen.

- 3.213 Zwischen der Außenseite der Verpackung und den Seitenwänden des Schiffes muß ein Abstand von mindestens 1,5 m vorhanden sein.

3.22 **Fahrzeugart:**

- 3.221 Die Beförderung darf nur mit Motorgüterschiffen, mit Ausnahme von Motortankschiffen, ausgeführt werden.

- 3.222 Die Motorgüterschiffe dürfen nicht zugleich Fahrgäste befördern und, abgesehen von Notfällen, nicht schleppen oder geschleppt werden.

Sie dürfen jedoch auf solchen Stromabschnitten geschleppt werden, deren sicheres Durchfahren die Verstärkung der eigenen Propellerleistung durch die eines Vorspannbootes erfordert.

3.23 **Fahrtbeschränkungen:**

- 3.231 Die Motorgüterschiffe dürfen nur bei Tage verkehren und ihre Fahrt nur bei guten Sichtverhältnissen antreten.

- 3.232 Bei Eintritt von unsichtigem Wetter darf die Fahrt unter Beachtung der im Einzelfall geltenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften nur so lange fortgesetzt werden, als dies zur Erreichung des nächsten geeigneten Liegeplatzes erforderlich ist.

3.24 **Liegeplätze:**

- 3.241 Es dürfen nur die von der Strom- und Schiffs-polizei- bzw. Hafen-Ordnungsbehörde besonders vorgesehenen oder zugewiesenen Liegeplätze benutzt werden, es sei denn, daß dies wegen der Witterungs- oder Verkehrsverhältnisse nicht möglich ist.

- 3.242 Die Motorgüterschiffe dürfen nicht Bord an Bord neben anderen Fahrzeugen liegen. Der seitliche Abstand zu anderen liegenden Fahrzeugen muß mindestens 8,5 m betragen.

- 3.243 Während des Stilliegens sind Flaggen und Lichter gemäß § 54 Nr. 2 Binnenschiffahrt-Straßen-Ordnung vom 19. Dezember 1954 (BGBl. II S. 1135) bzw. Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 24. Dezember 1954 (BGBl. II S. 1411) zu setzen.

3.25 **Beförderungsanzeige:**

Der Wasser- und Schiffs-fahrtsdirektion, in deren Bereich die radioaktiven Stoffe verladen werden oder deren Bereich bei der Fahrt zuerst berührt wird, sind folgende Angaben rechtzeitig vor Antritt der Reise oder — bei Weiterbeförderung ohne Umladung von außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes verladenen radioaktiven Stoffen — vor Grenzübertritt zu machen:

Name des Schiffes und des Schiffsführers, ungefährender Zeitpunkt des Reisebeginns oder des Grenzübertritts.

Name und Anschrift der die Beförderung ausführenden Person (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 I. SSVÖ) und

Name oder Bezeichnung des Lade- und des Löschhafens.

3.26 **Unfallanzeige:**

Unfälle oder sonstige Schadensfälle bei der Beförderung der radioaktiven Stoffe sind — unbeschadet der Verpflichtung nach § 53 I. SSVÖ — unverzüglich dem Wasser- und Schiffs-fahrtssamt sowie der Wasserschutzpolizeidienststelle anzuzeigen, in deren Bereich sich das Schiff befindet.

4. Wegen der Beteiligung der Wasser- und Schiffs-fahrtsdirektion im Genehmigungsverfahren wird auf Nr. 1 des RdErl. betr. Verfahren bei Genehmigungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 29. 11. 1960 (SMBL. NW. 8053) hingewiesen.

5. Wegen der Benachrichtigung der Aufsichtsbehörden von der Erteilung einer Genehmigung nach § 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung wird auf Nr. 3.1 des RdErl. betr. Verfahren bei Genehmigungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 29. 11. 1960 (SMBL. NW. 8053) hingewiesen.

Der Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,

II.

Innenminister

Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder für das Rechnungsjahr 1962

RdErl. d. Innenministers v. 2. 4. 1962 —
III B 2 — 6:25 — 5062:62

Die in meinem RdErl. v. 11. 1. 1962 (MBl. NW. S. 359) angekündigte Änderung des niedersächsischen Gewerbesteuerausgleichsgesetzes ist inzwischen durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden vom 26. März 1962 (Nieders. GVBl. S. 33) in Kraft gesetzt worden. Dadurch werden folgende Berichtigungen in der als Anlage zu meinem RdErl. v. 11. 1. 1962 abgedruckten Übersicht über das Gewerbesteuerausgleichsrecht der Länder, mit denen die Gegenseitigkeit gesichert ist (§ 15 Abs. 1 GewStAusglG), erforderlich:

1. Der Ausgleichshöchstbetrag (Ziffer 8) ist auf 120 DM heraufgesetzt.
2. Bezüglich der Aufrechnung (Ziffer 13) ist bestimmt, daß die Betriebsgemeinde auch aufrechnen kann, wenn sie die Anmeldung (Ziffer 11) unterlassen hat. Die Aufrechnung ist mit der Erklärung nach Ziffer 12 geltend zu machen.
3. Der Ausgleichsbetrag ist fällig (Ziffer 17) am 1. Juni und 1. Dezember je zur Hälfte.

Diese Änderungen gelten bereits für das Rechnungsjahr 1962 und sind daher schon bei dem Gewerbesteuerausgleich zwischen niedersächsischen und nordrhein-westfälischen Gemeinden im laufenden Ausgleichsjahr zugrunde zu legen. Vom Rechnungsjahr 1963 an wird ferner die Frist für die Mitteilungspflicht der Betriebe (Ziffer 10) auf den 20. Oktober vorverlegt.

Das Land Schleswig-Holstein hat durch die Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Betriebs- und Wohngemeinden im Ausgleichsjahr 1962 vom 8. März 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 121) bestimmt, daß für die Zahlung der Ausgleichszuschüsse des Ausgleichsjahres 1962 die Arbeitnehmerzahl des Ausgleichsjahres 1961 maßgebend ist. Der Ausgleich mit den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen ist von dieser Regelung jedoch ausgenommen worden, weil nur Arbeitnehmer der Schiffahrtsbetriebe, die verhältnismäßig einfach festgestellt werden können, in Betracht kommen.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1962 S. 811

Feiertagsschutz für den Tag der deutschen Einheit

RdErl. d. Innenministers v. 12. 4. 1962
I C 1 / 17—74.121

Der 17. Juni fällt in diesem Jahre auf einen Sonntag. Ich habe Anlaß, nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Tag der deutschen Einheit gemäß § 7 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1961 (GV. NW. S. 209) als stiller Feiertag zu begehen ist. Es sind daher an diesem Tage nicht nur alle öffentlichen Tanzlustbarkeiten, musikalischen und sonstigen unterhaltenden Darbietungen einschließlich Preiskegeln, Preisskat und dgl. in Gaststätten und ihren Nebenräumen, sondern auch der Betrieb von Spielhallen und Wettbüros und die Durchführung von Verkaufsmessen und gewerblichen Ausstellungen verboten. Sportveranstaltungen einschließlich Pferderennen sind erst nach 13 Uhr erlaubt. Dabei soll in angemessener Weise auf den Sinn des Tages hingewiesen werden (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes).

Diese gesetzliche Regelung bedeutet, daß insbesondere alle öffentlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit den in den Sommermonaten sonst üblichen Schützenfesten

(Umzüge, Tanzveranstaltungen, Rummelplätze usw.) an diesem Tage verboten sind. Das Gesetz sieht keine Möglichkeit vor, von diesen unmißverständlichen Verbotsbestimmungen Ausnahmen zuzulassen. Ich empfehle, die Veranstalter derartiger Feste schon jetzt auf die Rechtslage hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1962 S. 811

Arbeits- und Sozialminister**Verordnung über brennbare Flüssigkeiten hier: Doppelfußventil, Flüssigkeitsverschlüsse**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 4. 1962
III A 2 — 8604.1 (III 35:62)

Der Deutsche Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten hat die nachfolgenden gutachtlichen Stellungnahmen abgegeben:

Schreiben vom 26. Januar 1962 — MVA 243/61 —

„Flüssigkeitsverschlüsse Typ K 48.1.53 und K 48.1.54

Die Firma Schwelmer Eisenwerk Müller & Co. GmbH, Schwelm Westf., hat eine Begutachtung beantragt, ob die Flüssigkeitsverschlüsse Typ „K 48.1.53“ NW 20 und „K 48.1.54“ NW 32 als Detonationssicherung in Wasserzapfleitungen an Tankanlagen für Vergaserkraftstoffe den Anforderungen des Abschnitts II A Ziff. 2 g und 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten entsprechen.

Auf Grund der Prüfberichte der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 19. 7. 1961 — III B S 291 und 292 — wird festgestellt, daß die Flüssigkeitsverschlüsse den eingangs genannten Anforderungen entsprechen und gegen ihre Verwendung als Detonationssicherung in Wasserzapfleitungen an Tankanlagen für Vergaserkraftstoffe unter folgenden Bedingungen keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen:

1. Bauart, Werkstoffe und Abmessungen müssen den zu den Berichten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnungen Nr. K 48.1.53 vom 10. 7. 1961 und Nr. K 48.1.54 vom 10. 7. 1961 entsprechen.

Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.

2. Die Verschlüsse müssen auch im übrigen den Angaben der unter 1. angegebenen Unterlagen entsprechen.
3. Die Schweißungen sind sorgfältig und fehlerfrei auszuführen und dürfen nicht nachgearbeitet werden.
4. Jeder Verschluß ist vom Herstellerwerk mit einem Druck von 50 at auf Dichtheit und Festigkeit zu prüfen.
5. Jeder einzelne Verschluß ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß der Verschluß der anerkannten Ausführung entspricht.
6. Die Flüssigkeitsverschlüsse dürfen nur an Wasserzapfleitungen verwendet werden, bei denen das Wasser mittels Handpumpe abgezogen wird.
7. An die Verschlüsse dürfen nur Rohre mit der Nennweite angeschlossen werden, die jeweils der in der Typenbezeichnung angegebenen Zahl entspricht.

8. Die Verschlüsse sind lotrecht innerhalb des Tanks einzubauen. Eine Beschädigung des Tankbodens muß jedoch ausgeschlossen sein.

Falls der Einbau der Verschlüsse nicht durch den Hersteller erfolgt, ist die Forderung der Abschnitte 6. 7 und 8 durch den Hersteller besonders bekanntzugeben.

9. Die Betreiber der Flüssigkeitsverschlüsse sind durch den Hersteller schriftlich auf folgendes hinzuweisen: Vor Inbetriebnahme der Anlage sind die Flüssigkeitsverschlüsse mit der zu lagernden Flüssigkeit zu füllen. Es ist dafür zu sorgen, daß die Verschlüsse stets gefüllt bleiben. Hierauf ist besonders bei Neuanlagen und bei Anlagen zu achten, die längere Zeit außer Betrieb waren. Bei in Betrieb befindlichen Anlagen ist diese Forderung durch das Durchströmen des Kraftstoffes erfüllt."

Schreiben vom 19. Januar 1962 — MVA 251/61 —

„Flüssigkeitsverschluß Typ 25 161/80

Die Firma Steinebach, Nentershausen-Unterwesterwald, hat eine Begutachtung beantragt, ob der Flüssigkeitsverschluß Typ 25 161/80 NW 80 als Detonationssicherung in Fülleitungen an Tankanlagen für Vergaserkraftstoffe den Anforderungen des Abschnitts II A Ziff. 2 g und 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten entspricht.

Auf Grund des Prüfungsberichts der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 13. 7. 1961 — III B:S 279 — wird festgestellt, daß der Flüssigkeitsverschluß den eingangs genannten Anforderungen entspricht und gegen seine Verwendung als Detonationssicherung in Fülleitungen an Tankanlagen für Vergaserkraftstoffe unter folgenden Bedingungen keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen:

1. Bauart, Werkstoffe und Abmessungen müssen der zu dem Bericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnung Typ 25 161/80 vom 25. 1. 1961 entsprechen.
Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
2. Der Verschluß muß auch im übrigen den Angaben der unter 1. angegebenen Unterlage entsprechen.
3. Die Schweißungen sind sorgfältig und fehlerfrei auszuführen und dürfen nicht nachgearbeitet werden.
4. Jeder Verschluß ist vom Herstellerwerk mit einem Druck von 50 at auf Dichtheit und Festigkeit zu prüfen.
5. Jeder einzelne Verschluß ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß der Verschluß der anerkannten Ausführung entspricht.
6. An die Verschlüsse dürfen nur Rohre bis zu 80 mm Nennweite angeschlossen werden.
7. Die Verschlüsse sind lotrecht innerhalb des Tanks einzubauen, wobei das Auslaufrohr so weit wie möglich auf den Tankboden herabzuführen ist. Eine Beschädigung des Tankbodens muß jedoch ausgeschlossen sein.
Falls der Einbau der Verschlüsse nicht durch den Hersteller erfolgt, ist die Forderung der Abschnitte 6. und 7. durch den Hersteller besonders bekanntzugeben.

8. Bei Lieferung der Flüssigkeitsverschlüsse ist durch den Hersteller schriftlich auf folgendes hinzuweisen:

Vor Inbetriebnahme der Anlage sind die Flüssigkeitsverschlüsse mit der zu lagernden Flüssigkeit zu füllen. Es ist dafür zu sorgen, daß die Verschlüsse stets gefüllt bleiben. Hierauf ist besonders bei Neuanlagen und bei Anlagen zu achten, die längere Zeit außer Betrieb waren. Bei in Betrieb befindlichen Anlagen ist diese Forderung durch das Durchströmen des Kraftstoffes erfüllt."

Schreiben vom 30. Januar 1962 — MVA 239/61 —

„Doppelfußventil Typ K 48.3.27

Die Firma Schwelmer Eisenwerk Müller & Co. GmbH, Schwelm-Westf., hat eine Begutachtung beantragt, ob das Doppelfußventil Typ K 48.3.27 NW 100 als Detonationssicherung in Saugleitungen an Tankanlagen für Vergaserkraftstoffe den Anforderungen des Abschnitts II A Ziff. 2 g und 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten entspricht.

Auf Grund des Prüfungsberichts der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 29. 6. 1961 — III B:S 272 — wird festgestellt, daß das Doppelfußventil den eingangs genannten Anforderungen entspricht und gegen seine Verwendung als Detonationssicherung in Saugleitungen an Tankanlagen für Vergaserkraftstoffe unter folgenden Bedingungen keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherungen müssen der zu dem Bericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. 48.3.27 vom 26. 6. 1961 entsprechen.

Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.

2. Das Doppelfußventil muß auch im übrigen den Angaben der unter Ziff. 1 angegebenen Zeichnung entsprechen.
3. Die Bearbeitung der Ventilfehrung sowie der Dichtfläche am Ventilteller und Ventilsitz muß mindestens dem Gütegrad vv nach DIN 140 Bl. 2 entsprechen.
4. Jedes einzelne Doppelfußventil ist mit einem Druck von 50 at auf Dichtheit und Festigkeit zu prüfen.
5. Jedes einzelne Doppelfußventil ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß das Ventil der anerkannten Ausführung entspricht.
6. An das Doppelfußventil dürfen nur Rohre mit einer Nennweite bis zu 100 mm angeschlossen werden.
7. Das Doppelfußventil ist lotrecht einzubauen.
Beim Vertrieb des Doppelfußventils sind die Bedingungen der Ziff. 6 und 7 durch den Hersteller besonders bekanntzugeben.
8. Die Betreiber des Doppelfußventils sind durch den Hersteller schriftlich auf folgendes hinzuweisen:
Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Saugtassen des Doppelfußventils stets mit der gelagerten Flüssigkeit gefüllt bleiben."

Schreiben vom 30. Januar 1962 — MVA 217/61 —

„Flüssigkeitsverschluß Typ DG-ST-NW 40

Die Firma Deutsche Gerätebau GmbH, Salzkotten Westfalen, hat eine Begutachtung beantragt, ob der Flüssigkeitsverschluß Typ DG-ST-NW 40 als Detonationssicherung in Wasserzapfleitungen an Tankanlagen für Vergaserkraftstoffe den Anforderungen des Abschnitts II A Ziff. 2 g und 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten entspricht.

Auf Grund des Prüfungsberichts der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 3. 7. 1961 — III B:S 273 — wird festgestellt, daß der Flüssigkeitsverschluß den eingangs genannten Anforderungen entspricht und gegen seine Verwendung als Detonationssicherung in Wasserzapfleitungen an Tankanlagen für Vergaser-

kraftstoffe unter folgenden Bedingungen keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen:

1. Bauart, Werkstoffe und Abmessungen müssen der zu dem Bericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. 13.2.970 d vom 3. 7. 41 mit den Änderungen vom 21. 11. 1942, 24. 7. 1957, 9. 4. 1958 und 1. 8. 1960 entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
2. Der Verschluß muß auch im übrigen den Angaben der unter 1. angegebenen Unterlagen entsprechen.
3. Die Schweißungen sind sorgfältig und fehlerfrei auszuführen und dürfen nicht nachgearbeitet werden.
4. Jeder Verschluß ist vom Herstellerwerk mit einem Druck von 50 at auf Dichtheit und Festigkeit zu prüfen.
5. Jeder einzelne Verschluß ist im Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß der Verschluß der anerkannten Ausführung entspricht.
6. Der Flüssigkeitsverschluß darf nur an Wasserzapfleitungen verwendet werden, bei denen das Wasser mittels einer Pumpe abgezogen wird, deren maximale Förderleistung 200 l/min nicht übersteigt.
7. An den Verschluß dürfen nur Rohre mit einer Nennweite bis zu 40 mm angeschlossen werden.
8. Der Verschluß ist lotrecht innerhalb des Tanks einzubauen. Eine Beschädigung des Tankbodens muß jedoch ausgeschlossen sein.
Beim Vertrieb des Verschlusses sind die Forderungen der Ziff. 6, 7 und 8 durch den Hersteller besonders bekanntzugeben.
9. Die Betreiber des Flüssigkeitsverschlusses sind durch den Hersteller schriftlich auf folgendes hinzuweisen: Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Flüssigkeitsverschluß mit der zu lagernden Flüssigkeit zu füllen. Es ist dafür zu sorgen, daß der Verschluß stets gefüllt bleibt. Hierauf ist besonders bei Neuanlagen und bei Anlagen zu achten, die längere Zeit außer Betrieb waren. Bei in Betrieb befindlichen Anlagen ist die Forderung durch das Durchströmen des Kraftstoffes erfüllt."

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

Nachrichtlich:

An die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen
Technischen Überwachungs-Vereine.

— MBI. NW. 1962 S. 811

Notizen

Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Mexikanischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn Santiago Campbell ANDALÓN

Düsseldorf, 10. April 1962
I/5 — 434 — 1/62

Die Bundesregierung hat dem zum Mexikanischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Santiago Campbell Andalón am 28. März 1962 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn José Antonio Couttolenc, am 4. Februar 1961 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBI. NW. 1962 S. 813

Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Hamburg, Herrn Ignacio E. GUERRA

Düsseldorf, 10. April 1962
I/5 — 411 — 1/62

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Hamburg ernannten Herrn

Ignacio E. GUERRA am 28. März 1962 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Héctor B. de Castro Noboa am 15. Dezember 1960 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBI. NW. 1962 S. 813

Brasilianisches Generalkonsulat Düsseldorf

Düsseldorf, 13. April 1962
I/5 — 406 — 1/62

Die Brasilianische Botschaft hat zur Kenntnis gebracht, daß das Brasilianische Konsulat in Düsseldorf zum Generalkonsulat erhoben und Herr David Monteiro de Barros Lins zum Generalkonsul ernannt worden ist.

Das Brasilianische Generalkonsulat befindet sich in Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 164, Tel. 43 40 30.

— MBI. NW. 1962 S. 813

Hinweis

für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Änderung der Bezugspreise und der Einzelvertriebspreise mit Wirkung vom 1. Juli 1962

Die Herstellungskosten des Ministerialblattes sind, bedingt durch die Lohnerhöhungen im Druckereigewerbe, so gestiegen, daß eine Erhöhung der Bezugspreise und der Einzelvertriebspreise unumgänglich geworden ist.

Die Bezugspreise sind demgemäß

ab 1. Juli 1962

für die Ausgabe A auf 9,— DM vierteljährlich

für die Ausgabe B auf 10,20 DM vierteljährlich

festgesetzt worden.

Die Einzelvertriebspreise betragen vom gleichen Zeitpunkt ab für je 8 Druckseiten DIN A 4

für die Ausgabe A 0,55 DM

für die Ausgabe B 0,80 DM

zuzüglich Versandkosten.

Die Lieferung von Einzelexemplaren erfolgt — wie bisher — ausschließlich durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages auf die Konten des August Bagel Verlages, Düsseldorf (Postscheckkonto Köln 8516 und Girokonto: 35 415 Rheinische Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf).

— MBI. NW. 1962 S. 813

Hinweis

für die Bezieher der Ergänzungslieferungen der Ausgabe C des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Änderung des Bezugspreises mit Wirkung vom 1. Juli 1962

Die Herstellungskosten für die Ergänzungslieferungen zur Ausgabe C des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen sind durch den Umfang der Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes aufzunehmen sind, erheblich gestiegen und können durch die Einnahmen der Verkündungsblätter nicht mehr abgedeckt werden. Durch die Erhöhung der Löhne im Druckereigewerbe ist nunmehr eine Erhöhung des Bezugspreises auf 11,— DM vierteljährlich ab 1. Juli 1962 unvermeidlich geworden.

Um Schwierigkeiten mit der Post zu vermeiden, bittet die Redaktion, sich dieses Hinweises zu erinnern, wenn der Postbote im Juni 1962 für das 3. Vierteljahr 1962 die Bezugsgebühren einzieht.

— MBI. NW. 1962 S. 813

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.
